

Gemeinde
Friemar

VN

**1. Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Friemar
vom 07.07.1999**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), i.d.F. der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) hat der Gemeinderat Friemar in seiner Sitzung am 07.07.1999 die Hauptsatzung vom 09.03.1998 wie folgt geändert:

§ 1 1. Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Friemar vom 09.03.1998 veröffentlicht am 19.03.1998 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 letzter Satz wird wie folgt geändert:
„Der Schriftführer erhält 50,00 DM/Sitzung“.
2. § 10 Abs. 5 wird wie folgt angefügt:
„Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalles bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1,2 + 4) entsprechend.
Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahl am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKWO) eine Entschädigung in Höhe von **30,00 DM**
(§ 34 Abs. 2 ThürKWG)

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 1999 in Kraft.

Friemar, den 1.9.1999


Just
Bürgermeister

